

## Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und  
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,  
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,  
Tierpark, Kriminalprävention

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz



**CHEMNITZ**  
**STADT DER**  
**MODERNE**

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Herrn Stadtrat Kai Rösler

Datum 05.05.2011  
Unser Zeichen 32:5/Vo  
Durchwahl 0371 488 3250  
Auskunft erteilt Frau Vogel  
Zimmer 4.080  
Ihr Zeichen RA-146/2011  
Ihr Schreiben vom 11.04.2011  
E-Mail

### **Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. RA-146/2011** **Polizeiverordnung - Tierhaltung**

Sehr geehrter Herr Rösler,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 11.04.2011 möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Für welchen Personkreis gilt die Ausnahme nach § 4 Absatz 5 der Polizeiverordnung?

Die im § 4 Absatz 5 der Polizeiverordnung geregelte Ausnahme für Blindenführhunde gilt für Personen, die einen Blindenführhund führen.

2. Darf gegenüber einer Person, die sich gegenüber den Vollzugsbeamten/Bürgerpolizisten als zum Führen eines Blindenführhundes berechnigte Person ausweist und nach der Ausnahmeregel frei laufen lässt, ein Bußgeld verhängt werden?

Gegen Personen, die einen Blindenführhund in der Öffentlichkeit führen, werden keine Bußgeldverfahren nach dieser Vorschrift eingeleitet.

3. In welchem Umfang werden Vollzugsbeamte/Bürgerpolizisten der Gemeinde zu Fragen der Polizeiverordnung geschult?

Die Vollzugsbediensteten der Stadt werden regelmäßig geschult, um ihren dienstlichen Belangen gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel  
Bürgermeister

Telefon 0371 488-1930  
Fax 0371 488-1993  
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

kein Zugang für  
elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente